

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2589

FH Kiel, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit,
Sokratesplatz 2, 24149 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
z.Hd. Peter Knöfler, Vorsitzender
per email: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Fachbereich
Soziale Arbeit und Gesundheit
Professorin Dr. Melanie Groß

Sokratesplatz 2
24149 Kiel
Telefon: 0431 210-3046
Telefax: 0431 210-63046
melanie.gross@fh-kiel.de
www.fh-kiel.de

12.06.2019

Stellungnahme Gesetzentwurf zur Änderung HSG (Gesetzentwurf der Fraktion der AfD)
Anhörung zum Thema Gesichtsschleier (Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die
Grünen und FDP)
Drucksache 19/1315

Sehr geehrter Herr Knöfler, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

mit Schreiben vom 04. April 2019 bitten Sie mich um Stellungnahme in o.g. Angelegenheit.
Dieser Bitte komme ich sehr gerne nach.

Ich empfehle dem Bildungsausschuss, sich gegen ein Verbot des Gesichtsschleiers an
Hochschulen des Landes auszusprechen. Zur Begründung:

1. Zur innerhochschulischen Kommunikation ist es nicht zwingend erforderlich, das Gesicht und damit die Mimik einer Person, die an Lehrveranstaltungen teilnimmt, erkennen zu können. Wäre die Möglichkeit, ein Gesicht und die Mimik sehen zu können dringend erforderlich, könnten beispielsweise sehbehinderte Menschen an Hochschulen des Landes weder studieren noch lehren. Hinzu kommt der Aspekt, dass verschiedene Formen der Gesichtsverhüllung zum Schutz etwa unter Laborbedingungen als problemlos erachtet werden. Für Prüfungssituationen können ohne große Probleme und großen Aufwand pragmatische Lösungen gefunden werden.
2. Es ist für ein demokratisches Miteinander an Hochschulen erforderlich, dass Menschen unterschiedlicher religiöser Weltanschauungen gemeinsam studieren können, ohne dass sie in der grundgesetzlich garantierten Ausübung ihrer Religion eingeschränkt werden. Das gilt mE umso mehr, wenn die Einschränkung einen so gravierenden Eingriff in die Bildungsmöglichkeiten darstellt, dass eine Fortführung des Studiums unmöglich ist.

3. *Wenn* der Gesichtsschleier als Symbol für patriarchale Strukturen sowie Gewalt gegen Frauen eingeordnet wird, ist ein Verschleierungsverbot an Hochschulen nicht geeignet, um solche Formen der Gewalt zu unterbinden und zu ächten. Im Gegenteil würden Hochschulen vielmehr durch ein solches Verbot die betroffenen Frauen bestrafen und ihnen den Zugang zu Bildung verunmöglichen. Diejenigen Männern, denen diese Gewaltausübung zugeschrieben wird, trifft hingegen keinerlei Sanktionen.
4. Der Anlass für die Debatte in Schleswig-Holstein ist der Ausschluss einer Studentin der Christian-Albrechts-Universität, die angibt freiwillig einen Niqab zu tragen. Auch in diesem Fall muss anerkannt werden, dass Menschen durchaus auch freiwillig in Kontexten verbleiben, die nicht alle Menschen einer Gesellschaft als erstrebenswert ansehen. Demokratische Gesellschaften tun gut daran, hierauf nicht mit der Einschränkung von Selbstbestimmungs- und Grundrechten zu reagieren, sondern vielmehr Bildungsinstitutionen auch als Orte zu begreifen und entsprechend zu fördern, in denen emanzipatorische Bildungsprozesse stattfinden können.

Ein gesetzliches Verbot der Niqab an Hochschulen hätte aus migrationspädagogischer sowie soziologischer Perspektive Nebenwirkungen und Signalwirkung, die die bereits in der Mitte der Gesellschaft breit verankerten pauschalen Ressentiments gegen den Islam befördern können. Dies kann mE nicht im Interesse des Landes und auch nicht im Interesse von Hochschulen liegen. Es ist fragwürdig, sich hier auf ein symbolisch hochgradig aufgeladenes Kleidungsstück zu konzentrieren, wohingegen andere Strukturen oder Verhaltensweisen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen oder den Schutz der sexuellen und/oder geschlechtlichen Selbstbestimmung einschränken, nach wie vor vernachlässigt werden.

Entgegen der nun vorgeschlagenen punitiven Logik, die sich gegen Frauen richtet, müssen durch die Landesregierung Zufluchts-, Unterstützungs- und Beratungsangebote weiter ausgebaut und finanziell abgesichert werden, die dazu beitragen können, Frauen, die sich in Zwangskontexten befinden und entgegen ihren Willen eine Niqab tragen müssen, Schutz und professionelle Unterstützung zu bieten, so dass sie sich aus gewaltvollen Beziehungen und Familienstrukturen lösen können. Zugleich müssen solche Zwangskontexte auch konsequent strafrechtlich verfolgt und unterbunden werden.

Der Schutz des (sexuellen und geschlechtlichen) Selbstbestimmungsrechts sowie der Schutz der Grundrechte von Frauen und der freie Zugang zu Bildung sollte stets Maßstab für politisches Handeln sein. Ein pauschales Verbot der Niqab ist hierfür ein ungeeignetes Mittel.

Mit freundlichen Grüßen,
Melanie Groß

